

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Newsletter wollen wir Sie heute und in Zukunft über die aktuellen Neuigkeiten im Betreuungswesen informieren.

Inhalt:

- 1. Umsatzsteuer für Berufsbetreuer/innen**
- 2. Zertifikatslehrgang Verfahrenspfleger/in (Werdenfelser Weg)**
- 3. OLG Jena: Aufbewahrung von Kontoauszügen**
- 4. Forum Betreuung**
- 5. § 1906 BGB neu in Kraft**
- 6. Lehrgänge Berufsbetreuer und Betreuungsassistenz**
- 7. Änderung des Betreuungsbehördengesetzes**
- 8. Hot-Spot und Rechts-Apps**
- 9. Betreuer/innen-Weiterbildung bei Facebook**

1. Umsatzsteuerbefreiung für Berufsbetreuer/innen

Bundesfinanzhof will in der 2. Jahreshälfte 2013 entscheiden

Die vom Bundesfinanzhof (BFH) mehrmals zurück gestellte Entscheidung zur Umsatzsteuerpflicht von Berufsbetreuer/innen (Az.: V R 7/11) soll jetzt voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2013 fallen.

Umsatzsteuerbefreiung für Berufsbetreuer noch im April 2013 im Bundestag?

Nachdem die durch EU-Recht zwingend notwendige Gesetzesreform zur Umsatzsteuerbefreiung für Berufsbetreuer im Bundestag gescheitert ist, wollen die "Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP eine weitere Gesetzesinitiative, das "Gesetz zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften", auf den Weg bringen (vgl. DB0586746 - s.u.). Ziel ist die Umsetzung von Vorhaben aus dem JStG 2013, das im Vermittlungsausschuss gescheitert war. .. Das nun geplante Gesetz dient hingegen der Umsetzung weiterer Maßnahmen, auf die sich der Koalitionsausschuss am 21.03.2013 verständigt hatte.

... Zu den ... entlastenden Maßnahmen gehören z. B. die USt-Befreiungen für rechtliche Betreuer, Bühnenregisseure und -choreographen sowie die Steuerbefreiung der Geld- und Sachbezüge für den freiwilligen Wehrdienst, Reservistendienst und zivile Freiwilligendienste.

...

Es ist damit zu rechnen, dass der Gesetzentwurf am 10. 4. 2013 vom Bundeskabinett beschlossen wird. Er soll noch im April in den Bundestag eingebracht werden. Da der Entwurf besonders schnell umgesetzt werden soll, wird beabsichtigt ihn als Fraktionsentwurf der Koalitionsfraktionen in den

Bundestag einzubringen."

Meldung (Quelle):

<http://www.der-betrieb.de/content/steuerrecht/meldungen/meldung/dft,0,586748>

DB0586746 - Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und FDP - Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen sowie zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften:

<http://www.der-betrieb.de/content/dft,0,0586746>

2. NEU: Zertifikatslehrgang Verfahrenspfleger/in (Werdenfelser Weg)

Seit 2008 ist die Zahl der Verfahrenspflegschaften auf ca. 120.000 jährlich angestiegen. Bei ca. einem Drittel davon werden mittlerweile nicht-anwaltliche Verfahrenspfleger bestellt.

Unser Zertifikatslehrgang Verfahrenspfleger/in startet erstmals am 01. Juli 2013 und vermittelt praxisnah die notwendigen Grundkenntnisse zu den Aufgaben im Betreuungsverfahren, bei der Genehmigung von medizinischen und pflegerischen Maßnahmen sowie im Bereich Vermögens- und Wohnungsangelegenheiten. Besonderer Schwerpunkt des Lehrgangs ist es, den Verfahrenspfleger für eine Schlüsselrolle bei der Minimierung freiheitsentziehender Maßnahmen zu qualifizieren.

Weitere Informationen und Anmeldung:

http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=709

3. OLG Jena: Aufbewahrung von Kontoauszügen während der Betreuung

OLG Jena, Urteil vom 27.02.2013, 2 U 352/12

Auf die Pflicht des Betreuers, Kontoauszüge aufzuheben, die das Konto des Betreuten betreffen, kann die Zehnjahresfrist des § HGB § 257 Abs. HGB § 257 Absatz 4 HGB nicht analog angewendet werden. Vielmehr sei der Betreuer für die gesamte Zeit der Betreuung verpflichtet, die Unterlagen des Betreuten aufzubewahren, also auch über zehn Jahre hinaus.

4. Forum Betreuung

Wir haben für unsere **(ehemaligen) Lehrgangs- und Seminarteilnehmer/innen** ein Forum geschaffen. Dort werden kostenlos aktuelle Informationen zu den Seminar- und Lehrgangsthemen und rund um die Betreuung zur Verfügung gestellt und es kann sich über aktuelle Probleme ausgetauscht werden. Als (ehemaliger) Lehrgangs- und Seminarteilnehmer können Sie sich für das Forum registrieren. Nach der Freigabe stellen Sie sich bitte im Forum ("Vorstellung der Forumsmitglieder") kurz vor und beantragen unter "Persönlicher Bereich" > "Benutzergruppen" die Mitgliedschaft in Ihrer Gruppe (in Ihrem entsprechenden Lehrgang bzw. in der Gruppe der Seminarteilnehmer/innen).

Das Forum ist geschlossen und nur dem o.g. Personenkreis zugänglich. Die internen Inhalte, z.B. was Sie dort schreiben, Ihre Daten etc., können nicht über Suchmaschinen (z.B. Google) gefunden und öffentlich angezeigt werden.

Hier können Sie sich direkt anmelden/registrieren:

http://www.betreuer-weiterbildung.de/betreuungsbuero_forum/

5. § 1906 BGB seit 25.02.2013 neu

Der § 1906 BGB wurde in seiner Neufassung durch Bundestag und Bundesrat beschlossen. Nach der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 25.02.2013 ist er in Kraft:

In **rot** die Neuerungen:

§ 1906 BGB (Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung) (Neufassung)

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. **Zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens** eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. **Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.**

(3) **Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn**

1. **der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,**
2. **die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen dieser Unterbringung zum Wohle der Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,**
3. **der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und**
4. **wenn der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.**

§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(3a) **Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung der Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.**

(4) Die Absätze **1 und 2** gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach **den Absätzen 3 und 4 setzen** voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen **1, 3 und 4** genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

6. Lehrgänge Berufsbetreuer und Betreuungsassistentz

Im September 2013 starten die neuen Lehrgänge Berufsbetreuer/in (am 16.09.2013) und Betreuungsassistentz (17.09.2013). Es ist bereits der 25. bzw. 26. Zertifikatslehrgang welcher von Betreuer/innen-Weiterbildung durchgeführt wird.

Wegen der begrenzten Zahl der Teilnehmer/innen empfehlen wir die frühzeitige Anmeldung:

Weitere Informationen und Anmeldung:

Berufsbetreuer:

http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=714

Betreuungsassistentz:

http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=715

7. Änderung des Betreuungsbehördengesetzes

Gesetz zur Stärkung der Betreuungsbehörden: Ein Spargesetz?

Die, wenn auch nur noch geringfügig, ansteigenden Betreuungszahlen haben den Gesetzgeber erneut veranlasst, unter dem Vorwand "das Selbstbestimmungsrecht kranker und behinderter Menschen stärker zu beachten" einen neuen Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen. Hiermit "sollen die Funktionen der Betreuungsbehörde sowohl im Vorfeld als auch im gerichtlichen Verfahren gestärkt werden, um die Bestellung eines rechtlichen Betreuers - soweit möglich - zu vermeiden."

"Damit sollen **auch die mit der Bestellung eines Betreuers verbundenen Ausgaben im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie - bei deren Mittellosigkeit - der Justizkasse gesenkt werden.** Im Einzelnen wird hierzu vorgeschlagen:

- zur Feststellung des Sachverhalts im betreuungsgerichtlichen Verfahren die Anhörung der Betreuungsbehörde vor Bestellung eines Betreuers oder vor Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts verpflichtend vorzusehen,
- qualifizierte Kriterien für den Bericht der Betreuungsbehörde gesetzlich festzulegen,
- die Aufgaben der Betreuungsbehörde im Betreuungsbehördengesetz zu konkretisieren und ihre Wahrnehmung durch Fachkräfte gesetzlich zu verankern."

Pressemitteilung:

http://www.pressrelations.de/new/standard/result_main.cfm?aktion=jour_pm&r=525004

Gesetzentwurf der Bundesregierung:

http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/GesE_Entwurf_eines_Gesetzes_zur_Staerkung_der_Funktionen_der_Betreuungsbehoerde.pdf?__blob=publicationFile

8. WLAN-Hotspot und Rechts-Apps

Betreuer/innen-Weiterbildung hat für Sie einen drahtlosen Highspeedzugang zum Internet eingerichtet. Sie können sich daher in unseren Räumen kostenlos mit Ihrem Laptop oder Smartphone ins Internet einwählen.

Für die meisten Smartphones gibt es mittlerweile brauchbare Rechts-Apps:

Betreuungsrecht für (iPhone/iPod touch und kompatibel mit iPad) – Bundesanzeiger Verlag:

<https://itunes.apple.com/de/app/bt-recht-2013/id527920405?mt=8>

Bundesgesetzblatt, mobil für Android als App für iPhone als Lesezeichen:

<http://www1.bgbl.de/informationen/bgbl-mobile.html>

ALLE Gesetze im Internet für iPhone und iPad:

<https://itunes.apple.com/de/app/gesetze-im-internet/id351653840?mt=8>

9. Betreuer/innen-Weiterbildung bei Facebook

Besuchen Sie Betreuer/innen-Weiterbildung auch auf Facebook.

<https://www.facebook.com/BetreuerWeiterbildung?ref=hl>

[attachment=0]Facebook-f630x378-ffffff-C-714b5fe2-71069869.jpg[/attachment]

Mit freundlichen Grüßen

Das News-Letter-Team

Betreuer/innen-Weiterbildung

Betreuungen | Beratungen | Seminare

Südstraße 7a

48153 Münster

Fon: 0251 - 52 62 87

Fax: 0251 - 52 67 24

E-Mail: newsletter@betreuer-weiterbildung.de

Internet: <http://www.betreuer-weiterbildung.de>

Sie möchten keinen Newsletter von uns? Dann melden Sie sich bitte einfach hier ab:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/newsletter.php>